

Patientenrechte am KSB

Geschätzte Patientin, geschätzter Patient

Als Patientin/Patient haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Spitalaufenthalt am Kantonsspital Baden je nach Behandlungssituation unterschiedliche Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten. Nachfolgend möchten wir Sie hierüber informieren.

1. Recht auf Aufklärung

Ihre Ärztin/Ihr Arzt ist verpflichtet, Sie über Ihren Gesundheitszustand, die gestellte Diagnose und über zu erwartende Prognosen aufzuklären, Ihnen notwendige Untersuchungen, mögliche Behandlungen und Therapien aufzuzeigen und Sie über Chancen und Risiken sowie allfällige Alternativen zu informieren. Sofern erforderlich, informiert Sie Ihre Ärztin/Ihr Arzt über die Versicherungsdeckung/Kostenfolgen einer Behandlung.

Die Aufklärung hat in verständlicher Art und Weise zu erfolgen. Bei Sprachproblemen besteht die Möglichkeit, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher beizuziehen, sofern Sie nicht selbst von jemandem begleitet werden, der für Sie übersetzen kann.

Es steht Ihnen frei, auf die umfassende Aufklärung zu verzichten. Wenn Sie dies wünschen, informieren Sie bitte Ihre Ärztin/Ihren Arzt entsprechend. Sie/er wird Ihren Entscheid dokumentieren und Sie bitten, eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben.

2. Recht auf Einwilligung

2.1. Selbstbestimmung

Sie haben das Recht, nach umfassender Aufklärung selbst über Ihre Behandlung zu entscheiden. Grundsätzlich dürfen ohne Ihre Einwilligung keine Untersuchungen und Behandlungen erfolgen. Gleichzeitig ist Ihre Ärztin/Ihr Arzt nicht verpflichtet, Ihnen eine nutzlose Behandlung zu gewähren. Eine von Ihnen gewünschte und durch Ihre Ärztin/Ihren Arzt abgelehnte Therapie kann daher bedeuten, dass Sie keinen Spitalaufenthalt mehr benötigen oder sich an eine andere Institution wenden müssen.

2.2. Patientenverfügung

Wenn Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustands nicht mehr in der Lage sind, vernunftgemäß über Ihre Behandlung zu entscheiden, gilt der von Ihnen in der Patientenverfügung vorgängig geäußerte Wille. Sie können darin konkrete Anordnungen darüber treffen, welche Behandlungsmassnahmen Sie in welchen Fällen wünschen, und welche Sie ablehnen. Sie können aber auch eine Person bestimmen, die über Ihre medizinische Behandlung entscheiden soll, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Sofern Sie eine Patientenverfügung besitzen, bitten wir Sie, eine Kopie davon Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auszuhändigen. Diese wird in Ihrer Behandlungsdokumentation abgelegt und kann so auch bei späteren Spitalaufenthalten eingesehen werden. Zudem empfehlen wir Ihnen, auch Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt und Ihren nächsten Angehörigen eine Kopie auszuhändigen. Sollten Sie seit der Hinterlegung bei uns Änderungen in Ihrer Patientenverfügung vorgenommen haben, ist es wichtig, dass Sie uns beim nächsten Spitäleintritt entsprechend informieren.

2.3. Vertretung

Nach dem Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit liegen medizinische Behandlungsentscheide bei der in der Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag zu Ihrer Vertretung ermächtigten Person.

Fehlt eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag oder haben Sie darin keine vertretungsberechtigte Person ernannt, sind folgende, in absteigender Reihenfolge, genannten Personen entscheidungsberechtigt. Die Entscheidung steht jeweils der zuerst genannten Person zu und nur, wenn diese fehlt, kommt die nächste Person zum Zug:

- Ihr Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, sofern ein solcher ernannt wurde
- Ihr Ehegatte oder die/der eingetragene Partnerin/Partner, sofern sie/er mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt wohnt oder Ihnen regelmässig persönlichen Beistand leistet
- Personen, die mit Ihnen zusammenleben, sofern diese Ihnen regelmässig persönlichen Beistand leisten
- Ihre Nachkommen, sofern diese Ihnen regelmässig persönlichen Beistand leisten
- Ihre Eltern, sofern diese Ihnen regelmässig persönlichen Beistand leisten
- Ihre Geschwister, sofern diese Ihnen regelmässig persönlichen Beistand leisten

Sie selbst werden soweit als möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei Konflikten hinsichtlich der Vertretung oder bei Fehlen einer gesetzlichen Vertretung kann Ihre Ärztin/Ihr Arzt oder die Pflege das Familiengericht beziehen.

2.4. Notfallsituationen

Wenn in Notfallsituationen keine Vertreterin/kein Vertreter rechtzeitig erreicht werden kann, ergreift Ihre Ärztin/Ihr Arzt medizinische Massnahmen nach Ihrem mutmasslichen Willen und Ihren Interessen. Liegen keine besonderen Umstände vor, die auf einen anderen Willen schliessen lassen, sind dies lebenserhaltende Massnahmen.

3. Recht auf Achtung der Privatsphäre

3.1. Berufsgeheimnis

Ihre Ärztin/Ihr Arzt wie auch das weitere medizinische Personal des Kantonsspitals Baden unterstehen dem Berufsgeheimnis. Ohne Ihre Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage dürfen keinerlei Informationen über Sie an Drittpersonen weitergeben werden.

Grundsätzlich wird Ihre Zustimmung zu Auskünften an die zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Personen und an Ihre nächsten Angehörigen (darunter werden die von Ihnen bezeichneten Personen, Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner sowie die nahen Blutsverwandten verstanden) vermutet. Dies gilt nicht, wenn sich aus Ihren persönlichen Umständen ergibt, dass Sie diese Informationen geheim halten möchten oder Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder dem weiteren medizinischen Personal mitteilen, dass Sie eine Auskunftssperre wünschen. Sollen Angehörige nicht informiert oder Anrufe während Ihres Spitalaufenthalts nicht durchgestellt werden, wird Ihr Wunsch bei allen an Ihrer Behandlung Beteiligten bekannt gemacht.

Keine ausdrückliche Einwilligung ist erforderlich für das an der Behandlung beteiligte medizinische Personal und die an Ihrer Behandlung beteiligten Personen (wzu gegebenenfalls auch Ihre Angehörigen zählen). Diese werden – sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss – über Ihre Pflege und Nachbehandlung informiert.

3.2. Datenschutz

Ihre Ärztin/Ihr Arzt dokumentiert Ihren Krankheits- und Behandlungsverlauf in der Patientenakte. Diese Gesundheitsdaten werden als besonders schützenswerte Personendaten vom aargauischen Datenschutzgesetz geschützt, sodass für die Einsichtnahme in die Akte grundsätzlich Ihr Einverständnis erforderlich ist. Ärztliche Melderechte und -pflichten können Ihre Ärztin/Ihren Arzt allerdings dazu verpflichten oder es ihr/ihm gestatten, ohne Ihre Einwilligung Daten bekanntzugeben. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme durch Sozialversicherungen (z. B. Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherungen) zulässig, soweit dies für die Abklärung der Leistungspflicht notwendig ist.

Ihnen steht das Recht auf Einsicht in Ihre Patientenakte zu. Auf Wunsch erfolgt anlässlich der Einsichtnahme eine Erläuterung durch Ihre Ärztin/Ihren Arzt, und es werden für Sie Kopien angefertigt.

4. Zweitmeinung

Wenn Sie unsicher sind, ob die vorgeschlagene Behandlung für Sie richtig ist, können Sie eine Zweitmeinung einholen. Ihre Ärztin/Ihr Arzt wird Ihnen hierfür alle wichtigen medizinischen Unterlagen aushändigen. Wir raten Ihnen, vorgängig die Kostenübernahme der Zweitmeinung durch Ihre Versicherung sicherzustellen.

5. Unterstützung bei der Wahrnehmung Ihrer Patientenrechte

Sollten Sie sich in Ihren Rechten verletzt fühlen oder Fragen dazu haben, suchen Sie das Gespräch mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt. Daneben können Sie unsere Beschwerdestelle involvieren, welche Sie unter folgender Email-Adresse erreichen: beschwerdemanagement@ksb.ch. Auch die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz steht Ihnen zur Verfügung. Für weitere Informationen zu Ihren Patientenrechten verweisen wir Sie schliesslich auf die Verordnung des Kantons Aargau über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV).